

25. Wird der preussische Schulverschreibungsstempel dadurch ausgeschlossen, daß der Aussteller der Urkunde in derselben erklärt, das Darlehn, dessen Rückzahlung er verspricht, durch Übergabe von Wertpapieren im Sinne der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes erhalten zu haben?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 Tariffstelle 58.

Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 § 18.

VII. Civilsenat. Urt. v. 9. Juni 1903 i. S. M. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bell.). Rep. VII. 104/03.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 18. März 1902 gab der Kläger vor einem Notar in B. folgende Erklärung ab:

„Ich bekenne, von meiner Tochter, der Frau H. in Sch., ein Darlehn von 100000 M und von meinem Sohne, dem Privatier M. in Sch., ebenfalls ein Darlehn von 100000 M empfangen zu haben. Die Darlehne sind mir in Höhe von 100000 M durch Abtretung einer erststelligen Hypothek, welche ich an Erfüllungstatt angenommen habe, und in Höhe der weiteren 100000 M durch Übergabe von Wertpapieren (Preussische konsolidierte Staatsanleihe) gewährt worden. . . . Die Rückertattung der Darlehne hat in barem Gelde zu erfolgen. . . .“

Entsch. in Zivilf. R. 3. 5 (58).

7.

Das Stempelſteueramt erklärte auf Anfrage des Notars, die Verhandlung erfordere, abgesehen von dem Reichſtſtempel nach Tarif Nr. 4 des Reichſtſtempelgeſetzes, den Landesſtempel der Tariffſtelle 58 von dem Kapitalbetrage von 200 000 *M.* Kläger zahlte den zur Deckung des Landesſtempels erforderlichen Betrag von 167 *M.* ($\frac{1}{12}$ Prozent von 200 000 *M.*) dem Notar ein, welcher zur Urſchrift des notariellen Protokolls Stempelzeichen in gleicher Höhe entwertete.

Der Kläger war der Anſicht, daß, inſoweit die Darlehne in reichſtſtempelpflichtigen Wertpapieren gewährt ſeien, und ſomit das Anſchaffungsgeſchäft über dieſe Wertpapiere der Reichſtſtempelabgabe unterliege, durch § 18 des Reichſtſtempelgeſetzes die Erhebung des Landesſtempels ausgeſchloſſen werde, der Schulbverschreibungstempel der Tariffſtelle 58 des preußiſchen Stempelgeſetzes alſo nur von dem Kapitalbetrage von 100 000 *M.* zu entrichten ſei. Er klagte auf Zurückzahlung der ſeiner Meinung nach zuvielgezahlten 83,50 *M.* nebst 4 Prozent Zinſen. Der Beklagte erachtete den Anſpruch für unbegründet.

Durch Urteil der erſten Inſtanz wurde der Kläger mit der Klage abgewieſen. Seine Berufung hatte keinen Erfolg. Auch die Reviſion iſt zurückgewieſen, aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter erwägt, das Schriftſtück vom 18. März 1902 beurkunde zwei ſelbſtändige Geſchäfte:

1. den Empfang eines Darlehns und die Übernahme der Rückgabepflicht des Empfängers;
2. daß in Höhe eines Teilbetrages von 100 000 *M.* des Darlehns dem Empfänger anſtatt baren Geldes näher bezeichnete Wertpapiere in Zahlung gegeben und von ihm in Zahlung genommen ſeien.

Beiden Geſchäften ſchreibt er ſelbſtändige Natur zu. Er bemerkt, die Gegenleiſtung für den Empfang der Wertpapiere ſei nicht, wie der Kläger meint, die Übernahme der Verpſichtung zur Rückgewähr von 100 000 *M.*, ſondern lediglich die Erklärung, daß der Empfänger die Papiere anſtatt der Darlehnsvaluta als Zahlung annehme; das letztgenannte Geſchäft betreffe eine Anſchaffung von Wertpapieren, während das erſtere, welches nur den Empfang des Darlehns und die Rückgabepflicht zum Gegenſtande habe, mit einer Anſchaffung von Wert-

papieren nichts zu tun habe. Diese Erwägungen sucht die Revision zu bekämpfen; ihre Angriffe mußten aber erfolglos bleiben.

Es handelt sich um eine einseitige urkundliche Erklärung, welche allen Anforderungen einer Schuldverschreibung im Sinne der Tarifstelle 58 zum preussischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 entspricht. Die in die Urkunde aufgenommene Bemerkung über die Art der Gewährung des Darlehns liegt außerhalb des rechtsbegrifflichen Bestandes der Schuldverschreibung; für diese ist es ohne Belang, daß die Darlehne zum Teil durch Abtretung einer an Erfüllungsort angenommenen Hypothek und zum Teil durch Hingabe von Wertpapieren gewährt sein sollen. Das beurkundete Schuldversprechen charakterisiert sich als unabhängig von der Existenz und Gültigkeit der Geschäfte, durch welche das Darlehn gewährt sein soll, und hieran wird auch dann nichts geändert, wenn die zwischen den Beteiligten getroffene Einigung zugleich die Gewährung des Darlehns und die Art und Weise ihrer Bewirkung zum Gegenstande hatte. Als Anschaffungsgeschäft erscheint die Vereinbarung, laut deren die Frau S. und der Privatier M. dem Kläger Wertpapiere gegen Vergütung überließen. Dieses liegt außerhalb der Urkunde und ist in seiner Eigenschaft als Geschäft, mochte eine Urkunde über dasselbe errichtet werden, oder nicht, der Tarifstelle 4 des Reichsstempelgesetzes unterworfen. Aus § 18 des Reichsstempelgesetzes ergibt sich, daß eben dieses Geschäft sowie Schriftstücke über dasselbe keiner Stempelabgabe eines Bundesstaates unterliegen. Soweit das Geschäft in der urkundlichen Erklärung vom 18. März 1902 erwähnt ist, kann diese als ein Schriftstück über dasselbe angesehen werden, nicht aber darüber hinaus, also nicht insoweit, als Kläger in rechtlicher Unabhängigkeit von dem Geschäft ein Schuldversprechen über eine bestimmte Summe erteilt.“ . . .